

Stadt Leipzig • Amt 36 • 04092 Leipzig

Amt für Umweltschutz

Abteilung Immissionsschutz-/Wasserrecht
Immissionsschutzbehörde
Prager Straße 118 - 136, Haus A
04317 Leipzig

Bearbeiter/-in:

Raum:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

umweltschutz@leipzig.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
10.01.2018

Unser Zeichen
36.00-36.11.06/129/17

Datum
11.01.2018

Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Antrag vom 10.01.2018 bzgl. Information zu Standorten von Flüssiggastanks

Sehr geehrte

zu Ihrem Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz) vom 10.01.2018, Posteingang am 10.01.2018, hinsichtlich der Standorte von gewerblich betriebenen Flüssiggastanks im Zuständigkeitsbereich der Stadt Leipzig ergeht die folgende

Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit E-Mail vom 10.01.2018, Posteingang am 10.01.2018, stellten Sie bei der Stadt Leipzig einen Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz. Entsprechend Ihres Antrages begehren Sie die nachfolgend genannten Informationen:

- Eine Übersicht der gewerblich betriebenen Flüssiggastanks (Butan, Propan und deren Gemische) im Gebiet der Stadt Leipzig einschließlich
- Betreibername inkl. Rechtsform, genauer Standort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), Tankgröße sowie die vollständigen Kontaktdaten des Betreibers (sofern bekannt).

Nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Auskunftspflichtig sind somit alle Behörden des Bundes sowie sonstige Bundesorgane und -einrichtungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Der Zugang zu Informationen bei Behörden der Länder oder Kommunen richtet sich nach dem jeweiligen Landesgesetz zur Informationsfreiheit, soweit ein solches existiert. Im Freistaat Sachsen existiert derzeit kein Landesinformationsfreiheitsgesetz. Mit der Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes wurde im Mai 2015 begonnen. Wann mit der Verabschiedung eines Sächsischen Informationsfreiheitsgesetzes zu rechnen ist, ist der Stadt Leipzig nicht bekannt. Mangels Rechtsgrundlage läuft Ihr Antrag somit ins Leere und ist aufgrund dessen abzulehnen.



Kostenentscheidung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz werden für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes Kosten erhoben. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Informationsfreiheitsgesetz ergehen einfache Auskünfte kostenfrei. Die Ablehnung Ihres Antrages stellt eine solche dar und ergeht somit kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6 Sitzanschrift (Besucheranschrift: Prager Str. 118 - 136, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach dem Signaturgesetz unter umweltschutz@leipzig.de oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter info@leipzig.de-mail.de eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Sachgebietsleiter
Immissionsschutzbehörde